



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 06.11.2020

2. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 06.11.2020 zur Begrenzung der Teilnehmerzahl für Veranstaltungen sowie pri- vate und familiäre Feierlichkeiten als regionale Anpassung an das aktuelle SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen im Landkreisgebiet

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Fortschreibung und Verlängerung der erforderlichen Maßnahmen zur Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31. Oktober 2020 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.**
- II. Öffentliche Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt.**
- III. Alle nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen sind untersagt.**
- IV. Alle nichtöffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 50 Personen sind untersagt.**

- V. **An privaten und familiären Feiern in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken dürfen nicht mehr als 10 Personen teilnehmen.**
- VI. **Ausgenommen vom Verbot nach Ziffern II., III. und Ziffer IV. sind:**
1. **Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen,**
 2. **religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte,**
 3. **Trauerfeiern, Beerdigungen sowie kirchliche und standesamtliche Eheschließungen,**
 4. **Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes,**
 5. **dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,**
 6. **Sitzungen und Beratungen in den kreisangehörigen Gemeinden, der Kreisverwaltung und Kommunalverbänden,**
 7. **die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,**
 8. **Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden,**
 9. **sonstige zwingend erforderliche, berufliche oder betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen,**
 10. **Märkte nach § 69 GewO.**

Für die vorgenannte Ziffer VI. Nr. 1 bis 10 gelten im Übrigen die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO.

- VII. **Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 07.11.2020 und ist bis auf Widerruf wirksam. Zugleich wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 23.10.2020 hiermit aufgehoben.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Haus 1, Zimmer 108 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter www.lra-sm.de eingesehen werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Meiningen, den 06.11.2020


Gräiser
Landrätin

